

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt vom 04.03.2021 (Katzenschutzverordnung)

Kreistag: 22.02.2021

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes, § 25 Satz 2 sowie § 27 Abs. 3 und § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
7. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke),
8. Berechtigte: natürliche oder juristische Personen, die vom Kreis Steinfurt auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden,
9. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip nach ISO-Standard 11784 zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze unter Angabe von Mikrochip-Nummer und Name und Adresse entweder beim Kreis Steinfurt oder bei einer der folgenden bundesweiten Register registrieren zu lassen:
 - TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder
 - FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn

- (3) Für eine Registrierung beim Kreis Steinfurt wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Dem Kreis Steinfurt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Auf Antrag kann der Kreis Steinfurt Ausnahmen von Absatz 1 für Zuchtkatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet unkontrollierten freien Auslauf haben, dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Steinfurt zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht, so kann der Kreis Steinfurt aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Steinfurt eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen oder vermittelt werden.
- (5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt können aufgegriffene freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin
 1. kennzeichnen, registrieren und
 2. unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die freilebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Steinfurt oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

Haltungspersonen haben dem Kreis Steinfurt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind

§ 8a Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8b Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 Abs. 1 (Auslaufverbot) treten für Besitzer von Freigängerkatzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten werden, am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Abs. 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises Steinfurt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
 - b. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 nicht registrieren lässt,
 - c. entgegen § 3 Abs. 4 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 - d. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
 - e. entgegen § 5 Abs. 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
 - f. entgegen § 5 Abs. 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes oder der Tierärztin vorlegt,
 - g. entgegen § 7 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt (Katzenschutzverordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 26.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 10/1-01.02.05-001/023
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 20/2021 vom 27.04.2021